

halt in Berlin hat oder bis zum 1. Juli 1943 oder später gehabt hat:

das Bezirksamt, in dessen Verwaltungsbezirk der Wohnsitz oder der Aufenthalt liegt oder zuletzt gelegen hat,

b) in anderen Fällen:

das Bezirksamt, in dessen Verwaltungsbezirk sich anmeldepflichtiges Vermögen befindet. Der Magistrat kann für besondere Fälle die Zuständigkeit eines bestimmten Bezirksamts anordnen, auch wenn sich das Vermögen außerhalb des Verwaltungsbezirks dieses Bezirksamts befindet.

§ 16

Rechtsmittel

(1) Gegen die Beschlagnahme ist das Rechtsmittel des Einspruchs an das zuständige Bezirksamt zulässig, wenn ein Beschlagnahmebescheid ergangen ist. Der Anmeldepflichtige kann den Erlaß eines Beschlagnahmebescheids beantragen.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche von der Bekanntgabe des Bescheids ab.

(3) Über den Einspruch entscheidet der bei den Bezirksämtern zu bildende Spruchausschuß.

§ 17

Beistandspflicht

Alle Behörden und Selbstverwaltungsorgane innerhalb der Stadt Berlin haben den Melde- und Beschlagnahmebehörden jede zur Durchführung der Vermögensanmeldung und der Beschlagnahme dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Vermögensgegenstände, deren anmeldepflichtiger Eigentümer sich nicht in Berlin aufhält, und die ihnen bekannt werden, unverzüglich zu melden.

§ 18

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewer-

tungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe aus Absätzen 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war, neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

§ 19

Durchführung der Verordnung

Der Magistrat kann zur Durchführung und zur Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 20

Verwertung des beschlagnahmten Vermögens

Die Bestimmung über die Verwertung des beschlagnahmten Vermögens bleibt einer besonderen Verordnung **Vorbehalten**.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1945 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Ernährung

Abgabe von Lebensmitteln im Juli 1945

1. Abgabe von Mehl auf Brotabschnitte

Auf Verlangen des Käufers sind die auf Brot lautenden Abschnitte der Lebensmittelkarten für Juli auch mit Mehl (soweit vorrätig) im Verhältnis 150:100 zu beliefern.

600 g Brot entsprechen danach	400 g Mehl,
500 g „ „	330 g „
400 g „ „	260 g „
300 g „ „	200 g „

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung vom 5. Juni 1945 (Verhältnis 140:100) werden aufgehoben.

2. Verlängerung der Abschnitte der Juni-Karten

Soweit Abschnitte der Lebensmittelkarten für Juni in diesem Monat nicht beliefert werden konnten, bleiben sie auch im Monat Juli gültig.

Berlin, den 2. Juli 1945. %

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Ernährung

Ausgabe von Kartoffelmehl

Nach Anlieferung im Laufe des Monats Juli kann jeder Verbraucher bei dem Kleinverteiler, bei dem er laut Voranmeldeschein zum Bezüge der „sonstigen Lebensmittel“ eingetragen ist,

100 g Kartoffelmehl

auf Nährmittelabschnitte der Juli-Lebensmittelkarten beziehen. Die Abgabe ist von dem Kleinverteiler auf der Rückseite der Stammabschnitte am unteren Rand durch Eintragung eines „K“ unter Beidrückung seines Firmensampels zu vermerken, um Doppelbezug zu unterbinden.

Berlin, den 14. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Ernährung

Erleichterung des Lebensmitteleinkaufs durch Berufstätige

Um den Berufstätigen den Einkauf von Lebensmitteln zu erleichtern, wird für den Bereich der Stadt Berlin folgendes bestimmt: